

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 05. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2014) und **Antwort**

Aufnahme syrischer Flüchtlinge in Berlin (II) – zweites bundesweites Programm

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Rahmen der zweiten Aufnahmeanordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 2013 können die Landesbehörden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Vorschläge zur Aufnahme von Personen mit verwandtschaftlichen Bezügen nach Deutschland einreichen. Welche Anordnungen hat der Senat zur Umsetzung der Anordnung des BMI getroffen (bitte entsprechende Weisung/Erlass beifügen und Voraussetzungen für das Bundesprogramm 2 in einer nachvollziehbaren Form erläutern.)?

Zu 1.: Am 6. Dezember 2013 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) im Einvernehmen mit den Innenministern und Innensenatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 weitere 5.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufzunehmen. Das BMI hat auf dieser Grundlage am 23.12.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen. Auf der Basis dieser Unterlagen wurde die Berliner Ausländerbehörde angewiesen, für Berlin die Vorschläge für die Aufnahme im Rahmen des genannten Programms gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzugeben. Zu den Einzelheiten des Erlasses wird auf die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde (A.23.s.5) verwiesen, die auf der Homepage der Ausländerbehörde öffentlich einsehbar sind.

2. Wie viele Anträge auf erweiterten Verwandtennachzug im Rahmen des zweiten Kontingents sind gemäß des entsprechenden Hinweises auf der Internetseite der Berliner Ausländerbehörde bisher bei der Adresse Frage.Z1@labo.berlin.de eingegangen?

3. Wie viele schriftliche und wie viele persönliche Anträge sind bei der Berliner Ausländerbehörde bisher gestellt worden?

Zu 2. u. 3.: Nachdem über 3.000 entsprechende Bitten um Empfehlung zur Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen bei der Ausländerbehörde eingegangen sind und Berlin sein Kontingent an Empfehlungen erschöpft hatte, werden seit dem 3. März 2014 keine Bitten zur Aufnahme nach der Anordnung vom 23. Dezember 2013 mehr entgegengenommen. Da im Regelfall um die Aufnahmen von mehreren Personen ersucht wird, dürften die noch offenen Bitten deutlich mehr als 6000 Personen betreffen.

4. Wie ist der weitere Ablauf des Verfahrens?

Zu 4.: Es obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Aufnahmevorschläge des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), der Bundesländer bzw. des Auswärtigen Amtes oder des Bundesministeriums des Innern zu entscheiden. Sodann erfolgt die Erteilung des Visums durch die deutsche Botschaft vor Ort.

5. Wie viele Personen hat das Land Berlin dem BAMF für das zweite Aufnahmekontingent vorgeschlagen bzw. wird noch vorgeschlagen?

Zu 5.: Berlin hat Empfehlungen für die Aufnahme von 186 Personen gegeben. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden nach dem Königsteiner Schlüssel für Berlin bestehenden Kontingents werden die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen vom BMI in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt auf der Grundlage von Empfehlungen des UNHCR getroffen. Insgesamt werden auf diese Weise ca. 250 Flüchtlinge in Berlin Aufnahme finden.

6. Wurde dafür ein neues Bewerbungsverfahren durchgeführt, und wurden dabei auch die Vorschläge aus dem bisherigen Pool der Interessensbekundungen ausgewählt, die der Ausländerbehörde Berlin bereits für die Aufnahme im Rahmen des erweiterten Familiennachzugs vorlagen?

Zu 6.: Alle bei der Ausländerbehörde eingehenden Bitten werden grundsätzlich umfänglich auf alle Möglichkeiten zur Einreise geprüft. Soweit es möglich war, wurden nach Erlass der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern am 23. Dezember 2013 auch die Personen durch die Ausländerbehörde kontaktiert, für deren Verwandte eine Vorabzustimmung zur Aufnahme nach der Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 25. September 2013 in der geänderten Fassung vom 6. Dezember 2013 nicht gegeben werden konnte.

7. Wurden in Berlin lebende syrische Familien von Amts wegen über die Möglichkeit einer Aufnahme von Familienangehörigen über das zweite Kontingent informiert und wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Interessierte syrische Familien können bzw. konnten sich auf der Homepage der Berliner Ausländerbehörde darüber informieren, welche Möglichkeiten der Aufnahme ihrer Verwandten bestehen. Darüber hinaus hat und wird die Berliner Ausländerbehörde bei Vorsprachen und bei Anfragen die Interessierten umfassend informiert und wird dies auch zukünftig tun.

8. Hat Berlin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von anderen Bundesländern nicht ausgeschöpfte Vorschlags-Kontingente zu übernehmen?

Zu 8.: Nein, Berlin hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Das BAMF prüft, ob das gesamte Kontingent für Deutschland ausgeschöpft wird. Berlin geht davon aus, dass kein Bundesland die vorgesehenen Kontingente unterschreitet.

9. Schließt sich der Berliner Senat der Forderung des niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius nach einer Aufstockung des Bundes-Kontingents an? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Sofern das BMI in Abstimmung mit den Bundesländern zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine weitere Aufstockung des Bundeskontingents notwendig ist, wird sich das Land Berlin dem nicht verschließen.

Berlin, den 20. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2014)